

Stand: 01. Januar 2019

S a t z u n g d e r Stadt Rastatt

über die Benutzung kommunaler Unterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2018 (GBl. S. 221) und §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 7.11.2017 (GBl. S.592), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Rastatt betreibt und unterhält neben der Obdachlosenunterkunft Mühlstraße 3 in Rastatt-Niederbühl weitere kommunale Unterkünfte für die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterbringung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Regelungen der Satzung der Stadt Rastatt über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Mühlstraße 3 in Rastatt-Niederbühl in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen dieser Satzung daher unberührt.
- (3) Kommunale Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen sowie zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Rastatt angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Stadt Rastatt entscheidet über die Aufnahme und Unterbringung von Personen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Einweisung von Personen wird über den

Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt, durch schriftliche Verfügung erlassen.

- (3) Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt ist berechtigt, nutzungsberechtigte Personen innerhalb des Gesamtwohnungsbestandes durch schriftliche Verfügung zu verlegen, wenn dies zur Optimierung des Auslastungsgrades kommunaler Unterkünfte wirtschaftlich angezeigt oder zur Sicherung des sozialen Friedens und somit im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Personen, die nicht zu einem Familienverband oder zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen, innerhalb einer Unterkunft ist zulässig.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die BenutzerIn die Unterkunft bezieht. Die Aufnahme in kommunalen Unterkünften ist nicht für einen dauernden Aufenthalt vorgesehen. Die Benutzer sind daher aufgefordert, sich selbständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er dies dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt sofort mitzuteilen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung bzw. mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung über den in der schriftlichen Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet es mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die zugewiesenen Unterkünfte dürfen Dritten - auch nicht teilweise - nicht zur Benutzung überlassen werden.
Sofern durch das Entstehen von Lebens- und Haushaltsgemeinschaften die Aufnahme weiterer Personen in einer Unterkunft angestrebt wird, bedarf es der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt.

- (2) Veränderungen an und in den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Inventar, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere das Anbringen und Aufstellen von Antennenanlagen.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt in die zugewiesene Unterkunft gebracht werden.
Das Abstellen von Hausratsgegenständen, Möbeln, Fahrrädern u. ä., in den allgemein zugänglich zu haltenden Fluren, Treppenhäusern, Keller- und Speichertreppen oder in den allgemeinen Sanitäranlagen, den allgemeinen Keller- und Speicherräumen ist nicht gestattet.
- (4) Die Zustimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 können befristet oder mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (5) Die Zustimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 können jederzeit widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (6) Die Stadt Rastatt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (7) Die Stadt Rastatt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. die ihnen zugewiesenen Räume und zum Gebrauch überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Ver-

wendung bestimmte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung in dem Zustand herauszugeben, in dem sie ursprünglich übernommen worden sind,

2. den Hausfrieden zu wahren und die der jeweiligen schriftlichen Einweisungsverfügung beigefügte Hausordnung einzuhalten, die Hausverwaltung unverzüglich über alle Schäden am Objekt selbst, an den zugewiesenen Räumen und an den überlassenen Einrichtungsgegenständen zu informieren.

§ 6

Verbote

Den Benutzern/innen ist untersagt:

1. Dritte entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen oder zu beherbergen. Eine besuchsweise Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Rastatt.
2. Die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen.
3. Tiere zu halten. Auf Antrag kann eine Kleintierhaltung (z.B. Hunde, Katzen, Wellensittiche etc.) schriftlich durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt gestattet werden, solange hiervon keine Beeinträchtigung anderer Nutzungsberechtigter oder des nachbarschaftlichen Umfeldes ausgeht und die Kleintierhaltung dem Anstaltszweck nicht entgegensteht.
4. Schilder an Wohnungs- und Eingangstüren anzubringen, mit Ausnahme gebräuchlicher Namensschilder.
5. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück ohne vorherige Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern kann auf der von der Hausverwaltung zugewiesenen Fläche erfolgen.
6. In der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen vorzunehmen. Von den Ziffern 3 bis 6 Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegen-

heiten der Stadt Rastatt in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden; § 4 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Betreten der Unterkünfte

Mitarbeiter/innen der Stadt Rastatt oder Beauftragte der Stadt Rastatt sind berechtigt, die Unterkünfte in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr nach Ankündigung zu betreten. Darüber hinaus haben sie bei Gefahr im Verzug oder einem anderen wichtigen Grund (z.B. bei groben Verstößen gegen die Hausordnung) jederzeit das Recht, die Unterkünfte zu betreten. Zu diesem Zweck behält die Stadt Rastatt bzw. die Verwaltung einen Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel.

§ 8

Instandhaltung / Hausverwaltung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadt Rastatt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Rastatt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, etwaige auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rastatt selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder die Benutzungsgebühren zu kürzen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Rastatt oder ihren Beauftragten zu übergeben. Soweit dem Be-

nutzer bei Begründung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Rastatt Möbel (Grundausstattung) und andere Gegenstände (z.B. Waschmaschine) überlassen wurden, sind diese in der zu räumenden Wohnung zu belassen.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt Rastatt oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und gereinigt zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat (siehe § 9 dieser Satzung).
- (4) Die Haftung der Stadt Rastatt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Rastatt keine Haftung.

§ 11

Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach schriftlicher Verfügung der Stadt Rastatt zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Rastatt kann zurückgelassene Sachen des bisherigen Benutzers auf dessen Kosten räumen und in Verwahrung nehmen. § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie oder ein eventueller Verkaufserlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen einzeln begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis im Umfang Ihres Nutzungsanteils an der Ihnen zugewiesenen Unterkunft.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare schriftliche Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in städtischen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Gebührenschuldner ist, wer in einer städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Gebührenhöhe und Zusammensetzung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird personenbezogen erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte einschließlich der Betriebskosten beträgt 178,69 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem der/die Nutzungsberechtigte die in Unterkunft eingewiesen wird und endet mit dem Tage, an welchem die Räume ordnungsgemäß an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten oder den Vermieter zurückgegeben werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer/innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rastatt, den 19.11.2018

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.